



## Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

### Motion Rüeegg, Einführung der Schuldenbremse für Interlaken, Beantwortung

#### Fristen

Der Vorstoss ist am 18. Oktober 2022 eingereicht und am 13. Dezember 2022 begründet worden. Die Frist zur Traktandierung der Beschlussfassung über die Erheblicherklärung läuft damit bis zum 13. Juni 2023 und ist eingehalten (erste Sitzung nach Ablauf der Frist; Artikel 55 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999).

#### Text der Motion

*Der Gemeinderat wird aufgefordert ein Reglement für die Einführung der Schuldenbremse dem grossen Gemeinderat vorzulegen. Wenn dies mit einer Änderung eines aktuellen Reglements möglich ist, soll dies auch ermöglicht werden.*

*Dem GGR ist bei der Vorlage aufzuzeigen, mit welchen Konsequenzen eine Einführung der Schuldenbremse zu rechnen sind. Die Möglichkeit einer Untergrenze und der Zeitpunkt ab wann die Schuldenbremse in Kraft tritt ist bewusst offen gelassen und kann durch den Gemeinderat selbständig ausgearbeitet werden.*

*Der Gemeinderat muss folgende Punkte in seiner Vorlage an das Parlament berücksichtigen:*

1. Schuldenbremse für die Investitionsrechnung
2. Schuldenbremse für die Laufende Rechnung

#### Stellungnahme des Gemeinderats

Faktisch hat der GGR im Rahmen der politischen Prozesse die Möglichkeit, die Funktion einer Schuldenbremse auszuüben. Er kann die Funktion einer Schuldenbremse auch im Rahmen seiner Aufsichtspflicht wahrnehmen. Mit dem Instrument Schuldenbremse würde der GGR lediglich Verantwortung abgeben.

Im Zusammenspiel mit dem politischen Entscheidprozess reichen die durch übergeordnetes Recht installierten Instrumente aus (s. Gemeindegesetz, GG, BSG 170.11, Art. 73ff; Gemeindeverordnung, GV, BSG 170.111, Art. 142f).

#### Die Gesetzgebung

- verlangt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt, und zwar mittelfristig. Ein Defizit der Erfolgsrechnung kann budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung besteht.
- stellt sicher, dass ein allfälliger Bilanzfehlbetrag einen Drittel des Steuerertrags nicht überschreitet und innert acht Jahren abgetragen wird. Die Gemeinde hat Sanierungsmassnahmen einzuleiten.
- verankert die Transparenz zu Tragbarkeit und Folgekosten von Investitionen.



Obwohl keine direkte Schuldenbremse mit Wirkung auf das Fremdkapital vorgeschrieben ist, sind die Berner Gemeinden durch das Zusammenspiel der übergeordneten Bestimmungen unter der Maxime Haushaltsgleichgewicht mit einer Art Schuldenbremse ausgestattet.

Die kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen ist engmaschig und umfassend. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung unterstützt die Gemeinden und interveniert beim Eintritt von genau festgelegten Konstellationen. Die Steuerung der kommunalen Haushalte funktioniert gut. Es braucht keine zusätzlich (über-)steuernde Instrumente. Die vom Kanton gesetzlich vorgegebenen Regelungen verhindern im Verbund mit den Ausführungsbestimmungen auf Stufe von Verordnung und Direktionsverordnung, Weisungen und der Beratung, dass eine Gemeinde in eine absolut desolante Schieflage geraten kann. Der Hauptgrundsatz des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts impliziert die sparsame und wirkungsvolle Verwendung der selbst erarbeiteten Mittel, keine oder nur wenig Schulden etc.

Die vom Kanton vorgeschriebenen Kontrollmechanismen und Steuerinstrumente sind implementiert. Eine Schuldenbremse verhindert nicht per se neue Schulden und Defizite; allfällige strukturelle Probleme lassen sich damit ebenfalls nicht lösen. Das Instrument nimmt den Politikerinnen und Politikern die Verantwortung nicht ab. Für die Verteilung der (immer knappen) Mittel trägt die Politik die Verantwortung. Unter Ausschluss der Problematik strukturelles Defizit ist die Aufnahme von Fremdmitteln nur die Folge von demokratischen Beschlüssen über die Aufgabenerfüllung bzw. der damit verbundenen Ausgaben und der damit einhergehenden Verpflichtungen gegenüber Dritten.

Somit ist das vom Motionär geforderte "Kochbuch" vorhanden. Eine Schuldenbremse wäre lediglich ein weiteres Instrument mit zweifelhaftem Nutzen; es würde keinen Mehrnutzen bringen, wohl aber Mehraufwand.

## **Antrag**

***Die Motion Rüegger, Einführung der Schuldenbremse für Interlaken, wird nicht erheblich erklärt.***

Interlaken, 29. März 2023

**Gemeinderat Interlaken**

Philippe Ritschard  
Gemeindepräsident

Brigitte Leuthold  
Sekretärin